



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Verbindlichkeit und behördliche Mitsprache in der Landesplanung sichern (Drs. 19/8568)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 7 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zielabweichungsverfahren

„(1) ¹Ist in einem Planungs- oder Genehmigungsverfahren ein Zielverstoß festgestellt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall in einem besonderen Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. ²Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich berührten Staatsministerien und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden, bei Abweichungen von einem Ziel in einem Regionalplan auch im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband. ³Darüber hinaus erfolgt die Zulassung einer Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung im Einvernehmen mit den berührten Fachbehörden und dem betroffenen Regionalen Planungsverband sowie im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden. ⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) ¹Zuständig für die Entscheidung über die Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet, im Übrigen die oberste Landesplanungsbehörde. ²Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die gemäß Art. 3 die Ziele der Raumordnung zu beachten haben.““

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die bewährte Balance zwischen Planungsflexibilität und Planungssicherheit wiederherzustellen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Umwandlung der bisherigen „Kann“-Regelung in eine „Soll“-Regelung bei Zielabweichungsverfahren würde dazu führen, dass Ausnahmen zum Regelfall werden. Dies höhlt die Planungssicherheit aus und konterkariert den Zweck verbindlicher Raumordnungsziele.

Besonders problematisch ist die Abschwächung der Fachbehördenbeteiligung von „Einvernehmen“ zu bloßer „Anhörung“. Gerade bei Infrastrukturplanungen und beim Schutz öffentlicher Güter wie dem Wasser ist die verbindliche Einbindung fachlicher Expertise unverzichtbar. Eine Reduzierung auf Anhörungsrechte gefährdet eine sachgerechte Abwägung widerstreitender Interessen und droht Konflikte von der planerischen in die gerichtliche Ebene zu verlagern – mit der Folge von mehr statt weniger Bürokratie und erheblichen Verzögerungen und Mehrkosten.

Schließlich birgt die Ausweitung der Antragsbefugnis auf Personen des Privatrechts das Risiko einer erhöhten Zahl an Einzelverfahren, die parallel zu regulären Planungsverfahren laufen und diese ggf. unterlaufen. Dadurch würden einseitig wirtschaftlich potente Akteure bevorzugt, während gleichzeitig die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit und anerkannter Verbände eingeschränkt werden sollen.